Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich

Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Europäisches Geschichtsbewusstsein
(CERV-2023-CITIZENS-REM)

Version 2.0
30. März 2023

ÄNDERUNGSHISTORIE			
Version	**Datum der Veröffentlichung**	**Änderung**	**Seite**
1.0	12. Januar 2023	▪ Erstversion.	
2.0	30. März 2023	Die folgende Erklärung wurde dem Dokument hinzugefügt: „Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich » Aktualisierung des Links „Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards“	1 11, 15

EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B – Kreativität, Bürgerschaft und gemeinsame Aktionen
EACEA.B.3 – Bürgerinnen und Bürger und Werte der EU

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Zielsetzungen 5
Themen und Schwerpunkte (Gegenstandsbereich) 5
Förderfähige Aktivitäten (Gegenstand) 8
Erwartete Wirkung 9
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder) 11
Zusammensetzung des Konsortiums 13
Förderfähige Aktivitäten 13
Geografischer Standort (Zielländer) 14
Dauer 14
Projektmittel 14
Ethik und Werte der Europäischen Union 14
Finanzielle Leistungsfähigkeit 15
Operative Leistungsfähigkeit 16
Ausschluss 16
Startdatum und Projektdauer 19
Meilensteine und zu erbringende Leistungen 20
Form der Finanzhilfe, Fördersatz und maximaler Finanzhilfebetrag 20
Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten 21
Vorfinanzierungsgarantien 21
Bescheinigungen 22
Haftungsregelung für Rückforderungen 22
Bestimmungen zur Projektumsetzung 22
Sonstige Besonderheiten 22
Verstöße und Vertragsbruch 22

1. Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene Finanzhilfen** für Projekte zur Förderung des Europäischen Geschichtsbewusstseins im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" (CERV)**.Den Rechtsrahmen für dieses EU-Förderprogramm bilden:

- die Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung),
- der Basisrechtsakt (Verordnung über das CERV-Programm (EU) 2021/692[1]).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms 2023-2024[2] und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur") verwaltet.

Die Aufforderung betrifft das **Thema**:

- CERV-2023-CITIZENS-REM – Europäisches Geschichtsbewusstsein

Wir bitten Sie, sich die **Aufforderungsunterlagen** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfevereinbarung, das Online-Handbuch des EU-Förder- und Ausschreibungsportals und die kommentierte Finanzhilfevereinbarung.

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf mögliche Fragen zur Abfassung der Anträge:

- Das Aufforderungsdokument gibt einen Überblick über:
  - Hintergrund, Ziele, Anwendungsbereich, förderfähige Aktivitäten und erwartete Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2)
  - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
  - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
  - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschlusskriterien (Abschnitt 7),
  - Bewertungs- und Vergabeverfahren (Abschnitt 8)
  - Vergabekriterien (Abschnitt 9)
  - rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen (Abschnitt 10)
  - Antragstellung (Abschnitt 11)
- Das Online-Handbuch enthält Informationen über:
  - die Verfahren zur Online-Registrierung und -Vorschlagseinreichung auf dem EU-Portal für Förderungen und Ausschreibungen (EU Funding & Tenders Portal; „Portal")

[1] Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

[2] Durchführungsbeschluss C(2022) 8588 der Kommission vom 1. Dezember 2022 über die Annahme des Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2023-2024 und des Finanzierungsbeschlusses für die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte".

  - Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.

- Die kommentierte Finanzhilfevereinbarung (Annotated Grant Agreement – AGA) enthält:
  - detaillierte Erläuterungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten *(u. a. zu Förderfähigkeit der Kosten, Zahlungsplan, Nebenpflichten usw.)*

Wir empfehlen Ihnen auch, sich auf der Website mit den Projektergebnissen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger", der Webseite mit den Ergebnissen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" und im Daphne Toolkit über früher geförderte Projekte zu informieren.

1. Hintergrund

Das Erbe der jüngeren europäischen Geschichte ist ein zentraler Baustein der Werte, für die die EU steht. In einer Zeit, die von Geschichtsverfälschung und -revisionismus und der Wiederkehr des Krieges in Europa geprägt ist, wird es für die gesamte Gesellschaft, vor allem für junge Menschen und Menschen in Machtpositionen, noch wichtiger, sich an die gemeinsamen europäischen Geschehnisse des 20. Jahrhunderts zu erinnern und darüber aufzuklären. Im Bereich des europäischen Geschichtsbewusstseins werden mit dem Programm Projekte unterstützt, in deren Rahmen an prägende Erfahrungen der modernen europäischen Geschichte erinnert und darüber aufgeklärt wird. Dazu gehören die Ursachen und Folgen autoritärer und totalitärer Regime, der Widerstand gegen diese Regime, der Holocaust und andere Massenverbrechen, der Übergang zu Demokratie und der (Wieder-)Aufbau demokratischer Institutionen, das Erbe des Kolonialismus, die transnationale Migration und die europäische Integration.

2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung

Zielsetzungen

Unterstützung von Projekten, mit denen an prägende Momente in der neueren und neuesten europäischen Geschichte erinnert werden soll (u. a. die Machtübernahme autoritärer und totalitärer Regime und deren Ursachen und Folgen), und Projekten, mit denen die Menschen in der EU für ihre gemeinsame Geschichte und Kultur, ihr gemeinsames Kulturerbe und ihre gemeinsamen Werte sensibilisiert werden sollen, wodurch ihr Informationsstand über die Union, ihre Anfänge, ihren Zweck, ihre Vielfalt und ihre Errungenschaften sowie die große Bedeutung von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Toleranz verbessert wird.

Unterstützte politische Initiativen:

- Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030);
- EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025;
- Strategischer Rahmen der EU für die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma.

Themen und Schwerpunkte (Gegenstandsbereich)

Das europäische Geschichtsbewusstsein ist eng mit der Verwirklichung und dem Schutz der Werte und Rechte der EU in der heutigen Zeit verknüpft. Die europäischen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts – das Leben unter totalitären und autoritären

Regimen und ihre Verbrechen wie auch der Übergang zur Demokratie auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit, Migration, Entkolonialisierung und europäische Integration – geben Europäerinnen und Europäern Anlass, wachsam zu sein und Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen, insbesondere die Rechte von Minderheiten.

Das allen Prioritäten übergeordnete Ziel ist es, die Rolle, die Darstellung und die Perspektive von Frauen bei diesen wichtigen historischen Ereignissen und Entwicklungen hervorzuheben, um **ein geschlechtergerechtes Verständnis der Geschichte zu ermöglichen**. Die Projekte können auf nationaler oder transnationaler Ebene durchgeführt werden. Transnationale Projekte werden besonders gefördert.

Die Projekte müssen sich auf eine (oder mehrere) der folgenden politischen Prioritäten beziehen:

1. Demokratischer Übergang, (Wieder-)Aufbau und Stärkung der Gesellschaft auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechten

Die Erfahrungen des 20. Jahrhunderts in Europa zeigen, wie fragil die Demokratie ist und wie wichtig es ist, dass die Menschen sich für die demokratischen Institutionen und Werte einsetzen und sie verteidigen. Erfahrungen aus der Geschichte wie den 1920er und 1930er Jahren, als neu gegründete Demokratien aufgrund von internen oder externen Angriffen untergingen, sind ein deutlicher Fingerzeig auf diese Gefahr. Die heutigen Errungenschaften geraten durch zunehmenden Populismus, Extremismus und die gesellschaftliche Spaltung erneut unter Druck. Der demokratische Übergang von einer autoritären oder totalitären Herrschaft erforderte auch den (Wieder-)Aufbau demokratischer Institutionen, die auf Rechtsstaatlichkeit beruhen und die Grundrechte für alle Mitglieder der Gesellschaft schützen, zum Beispiel in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg und nach 1989. Die EU ist eine Wertegemeinschaft, und alle ihre Mitgliedstaaten stützen sich auf diese Werte. Während der Übergang zur Demokratie und die Konsolidierung den Boden für eine demokratische Gesellschaft bereitet haben, kann die Schaffung von historischer Gerechtigkeit nach dem Ende totalitärer und autoritärer Regime zur gesellschaftlichen Heilung für Opfer und betroffene Gemeinschaften beitragen.

Bei Projekten im Rahmen dieser Priorität sollte der Übergang von autoritärer und totalitärer Herrschaft zur Demokratie im Mittelpunkt stehen: Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es in verschiedenen europäischen Ländern und was kann daraus für die Zukunft gelernt werden, um Unionswerte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zu verteidigen und aufrechtzuerhalten? Zugleich kann im Rahmen der Projekte auch erforscht werden, wie Gerichtsverfahren, Restitution oder Amnestie zu historischer Gerechtigkeit beitragen können.

2. Stärkung des Gedenkens an den Holocaust, an Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Stärkung der Demokratie in der Union

Das 20. Jahrhundert war in Europa von schrecklichen Verbrechen wie dem Holocaust und anderen von autoritären und totalitären Regimen begangenen Verbrechen geprägt. Das Erbe dieser Verbrechen erfordert ständiges Erzählen und Erinnern sowie Forschung, um Geschichtsverfälschung entgegenzuwirken. Die Lehren aus diesen Verbrechen sollten bei der Aufklärung über die Bedeutung des Schutzes von Demokratie und Grundrechten berücksichtigt werden, ganz gleich, an welche Generation sich das Projekt richtet. Junge Menschen sollten in die Lage versetzt werden, Botschafter dieses Gedenkens zu werden, offline und online an die Geschichten der Überlebenden zu erinnern, über die tragischen Ereignisse aufzuklären und die Arbeit von Gedenkstätten und Museen zu nutzen. Die Berichte der Zeugen dieser Verbrechen sind besonders wertvoll für die Aufklärung junger Menschen, zumal es immer weniger dieser Zeugen gibt. Das heißt auch, dass der Verfälschung, Leugnung und Verharmlosung der

historischen Fakten entgegengetreten werden muss. Zur Aufrechterhaltung der Unionswerte ist es notwendig, an diese Verbrechen zu erinnern, Wissen über die Grundrechte zu vermitteln und die Menschen dafür zu gewinnen, daraus zu lernen; insbesondere diejenigen, zu deren Aufgaben es gehört, die Grundrechte entschieden zu verteidigen, wie z. B. Beamte, Mitglieder des Justizwesens, Strafverfolger und politische Entscheidungsträger.

Die Ausübung von Grundrechten wie die Rede-, Versammlungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu unterdrücken, ist ein zentrales Merkmal totalitärer und autoritärer Regime. Im Kampf gegen ausländische Besatzer wie auch beim Sturz totalitärer und autoritärer Regime spielte der organisierte Widerstand innerhalb der Gesellschaft eine wichtige Rolle. Daran zu erinnern und Akteure und Gruppen über diese Ereignisse aufzuklären, ist für die Verteidigung der Grundrechte – heute wie auch in Zukunft – unerlässlich.

Projekte im Rahmen dieser Priorität sollten in Bezug auf spezifische Verbrechen wie den Holocaust, Verbrechen totalitärer Regime oder andere im 20. Jahrhundert begangene Verbrechen wie Völkermorde, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Frage nachgehen, wie diese Verbrechen organisiert wurden, wer daran beteiligt war und wie sie begangen wurden. Durch Projekte im Rahmen dieser Priorität sollen neue Wege der Erinnerung und Aufklärung über diese Verbrechen gefunden werden, um die Gesellschaft vor wieder aufkeimenden Bedrohungen durch Hass, Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und LGBTIQ-Phobie zu schützen. Projekte können – wie in der Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030) und in anderen wichtigen politischen Initiativen, die mit dieser Priorität unterstützt werden, vorgesehen – auf den **Aufbau von Netzwerken Junger europäischer Botschafter für die Wahrung des Gedenkens** abzielen. Junge Europäerinnen und Europäer sollen lernen, wie man zuverlässige Informationen über den Holocaust, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit findet und weitergeben kann, sowohl online als auch in der physischen Welt.

Die Projekte können das Ziel haben, der **Verfälschung, Verharmlosung und Leugnung des Holocaust** entgegenzuwirken sowie historisches Material und Berichte von Zeitzeugen zu Bildungs- und Ausbildungszwecken zu digitalisieren. In diesen Projekten sollte die Zusammenarbeit von jungen Menschen mit anderen Generationen gefördert werden, um Erinnerungen an Ereignisse weiterzugeben. Darüber hinaus kann in den Projekten im Rahmen dieser Priorität auch analysiert und herausgestellt werden, **wie Widerstand und/oder Opposition gegen totalitäre Herrschaft organisiert wurden**.

3. Migration, Entkolonialisierung und multikulturelle europäische Gesellschaften

Migration, Kolonialismus, Sklaverei und Imperialismus sind Teil der europäischen Geschichte und haben bis heute spürbare gesellschaftliche Auswirkungen.

Migration hat in Europa eine lange und bewegte Geschichte, wird oft aber nur als Phänomen der Gegenwart gesehen. Migrationsbewegungen in Europa – von Wirtschaftsmigration bis hin zu Vertreibung und Deportation, von der Flucht vor Gewalt und Verfolgung bis hin zur Migration nach dem EU-Beitritt – haben jedoch die jüngere europäische Geschichte geprägt. Migration hat viele Gesichter, und aus den Erfahrungen der Migration nach, aus oder innerhalb von Europa können zukünftige Generationen lernen.

Zwangsmigration, Binnenvertreibung und Ausweisung sind Erfahrungen, die viele Europäerinnen und Europäer in Kriegszeiten erlitten haben – so wie auch jetzt wieder nach Russlands Aggression gegen die Ukraine.

Kolonialismus, Sklaverei und Imperialismus haben die Weltgeschichte geprägt. Vorurteile und Stereotype lassen sich bekämpfen, indem man die historischen Wurzeln des Rassismus zur Kenntnis nimmt, auch unter dem Gesichtspunkt der Intersektionalität. Dekolonisation, der Zerfall der Kolonialmächte vor allem im 20. Jahrhundert und die entstehenden postkolonialen Gesellschaften Europas stehen bis heute im Zeichen dieser historischen Erfahrung. Viele mögen den Kolonialismus für ein abgeschlossenes Kapitel der Geschichte halten, doch die Folgen imperialistischer Herrschaft sind – innerhalb und außerhalb Europas – bis heute spürbar und mit strukturellem Rassismus und Diskriminierung verwoben. Diese Debatten, die schon längst hätten geführt werden müssen, bedürfen der klaren Verankerung in einem europäischen Narrativ. Geschichtsbewusstsein ist eine wichtige Voraussetzung für die Förderung von Inklusion und Verstehen.

In den Projekten im Rahmen dieser Priorität sollte untersucht werden, wie sich die Altlasten des Kolonialismus, die innerhalb und außerhalb Europas bestehen, auf die heutigen multikulturellen europäischen Gesellschaften auswirken. In den meisten Gesellschaften in der EU gibt es bis heute Diskriminierung und Rassismus, die auf diese historischen Erfahrungen zurückgehen, und diese Themen sind für das europäische Geschichtsbewusstsein von großer Bedeutung.

Im Rahmen dieser Priorität kommen auch Projekte in Betracht, die an gemeinsame europäische Erfahrungen mit Migration anknüpfen – etwa im Zusammenhang mit Kriegen, Übergangsphasen, Kolonialisierung und Entkolonialisierung, Wirtschaftskrisen, Verfolgung oder anderen Themen.

4. Das europäische Aufbauwerk und seine wichtigsten Errungenschaften

Das europäische Aufbauwerk hat das Leben der Europäerinnen und Europäer grundlegend verändert. Es hat nicht nur neue Möglichkeiten für grenzüberschreitendes Reisen, Studieren und Arbeiten geschaffen, sondern auch dazu geführt, dass sich die Menschen zunehmend als Europäer fühlen. Im Zuge der europäischen Integration wurde der Schutz der Menschenrechte in allen Mitgliedstaaten vorangetrieben – Rechte, die heute oft als selbstverständlich angesehen werden. Europäische Integration betrifft jedoch nicht nur die Institutionen, sondern ist ein Aufbauwerk, das im Laufe der Zeit von verschiedenen Personen und Bewegungen vorangetrieben wurde. Vom Manifest von Ventotene bis zum Haager Europa-Kongress: Die europäische Integration hat eine lange Geschichte.

Die Projekte im Rahmen dieser Priorität sollten die entscheidenden Momente und Meilensteine der europäischen Integration, ihre Geschichte und die praktischen Auswirkungen dieser Veränderungen auf den Lebensalltag der Europäerinnen und Europäer erforschen und allen Generationen näherbringen. Die Projekte können auf einzelne in der EU gewährleistete Grundrechte fokussieren, z. B. das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Union, oder auf bestimmte Errungenschaften, z. B. die Gemeinschaftswährung, oder auf prägende Momente, z. B. den Beitritt einzelner Länder. Zeitzeugenberichte könnten besonders geeignet sein, die Erfahrung greifbar zu machen und eine generationenübergreifende Perspektive zu bieten.

Förderfähige Aktivitäten (Gegenstand)

Im Rahmen der Projekte sollen:

- verschiedene Arten von Organisationen miteinander vernetzt werden, um Synergien zu bilden (zwischen gemeinnützigen, lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungen, Hochschulen und Gedenk- sowie Lernstätten und Bildungseinrichtungen),
- verschiedene Arten von Tätigkeiten entwickelt werden (Schulungsmaßnahmen,

Veröffentlichungen, Online-Instrumente, (Herkunfts-)Forschung, nicht-formale Bildung, öffentliche Debatten, Ausstellungen, Sensibilisierung, Sammlung und Digitalisierung von Zeitzeugenberichten, innovative und kreative Maßnahmen usw.),

- Schulungen für Menschenrechtsverteidiger, Beamte, Richter, Strafverfolger und politische Entscheidungsträger konzipiert und durchgeführt werden,

- Gelegenheiten für einen generationenübergreifenden Austausch zwischen Zeitzeugen und künftigen Generationen geschaffen werden,

- Menschen verschiedener Zielgruppen und Geschlechter einbezogen werden, nach Möglichkeit auch solche, die mit Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus oder anderen Formen von Diskriminierung und Intoleranz konfrontiert sind.

Die Projekte sollten eine europäische Dimension haben und vorzugsweise auf transnationaler Ebene durchgeführt werden (dazu gehören auch die Schaffung und die Pflege transnationaler Partnerschaften und Netzwerke).

Projekte sind so zu konzipieren und durchzuführen, dass Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung durchgehend berücksichtigt werden. Dazu gehört eine geschlechtsspezifische Analyse, um etwaige unterschiedliche Bedürfnisse und Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erfassen, und bei der Konzeption der Aktivitäten die Gleichstellung zu berücksichtigen. Die Antragsteller finden die wichtigsten Fragen zur Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse auf der EIGE-Website. Unbeabsichtigte negative Auswirkungen des Projekts auf eines der Geschlechter sind zu vermeiden (Schadensvermeidungsansatz). Die Antragsteller sollen ihre Kommunikation und Informationsverteilung geschlechtersensibel gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere, geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Dasselbe gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten. Vorschläge, die in allen Aktivitäten eine Geschlechterperspektive berücksichtigen, werden als qualitativ wertvoller angesehen.

Erwartete Wirkung

- Europäerinnen und Europäer mit unterschiedlichem Hintergrund und Geschlecht – einschließlich junger Menschen und Personen, die als Multiplikatoren fungieren (Verwaltungsbeamte, Strafverfolgungsbeamte, Justizbeamte, politische Entscheidungsträger, Menschenrechtsverteidiger usw.) – dafür gewinnen, dass sie engagiert für Rechtsstaatlichkeit und darauf aufbauende demokratische Institutionen und Strukturen eintreten, sie stärken und fördern;
- Digitalisierung von historischem Material und Zeitzeugenberichten für Bildungs- und Ausbildungszwecke;
- Berücksichtigung der europäischen Dimension in den auf nationaler und internationaler Ebene geführten Diskussionen über wichtige historische Ereignisse und Momente der jüngeren europäischen Geschichte;
- Auffinden, Sicherung und Bereitstellung, insbesondere online, von Archivmaterial, Zeitzeugenaussagen und authentischen Websites zu Bildungs-, Gedenk- und Forschungszwecken;
- Schärfung des Bewusstseins für die Rechte und Errungenschaften des europäischen Aufbauwerks; Verankerung eines Zugehörigkeitsgefühls zum europäischen Projekt bei den Europäerinnen und Europäern;
- Europäerinnen und Europäer dafür gewinnen, Rassismus, Antisemitismus und alle Arten von Intoleranz zu bekämpfen;
- Europäerinnen und Europäer dafür gewinnen, das Gedenken an den Holocaust zu pflegen, sowohl offline als auch online;

- Aufbau transnationaler Koalitionen zur europäischen Erinnerung;
- Bekämpfung von Geschichtsverfälschung, Revisionismus und Negationismus.

3. Verfügbare Mittel

Die für dieses Programm verfügbaren Mittel belaufen sich auf **10 200 000 EUR**.

Wir behalten uns das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben oder sie – je nach den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung – neu unter den Prioritäten für dieses Programm zu verteilen.

4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (vorläufig)	
Aufruf zur Einreichung:	16. Februar 2023
Ende der Einreichungsfrist:	6. Juni 2023, 17.00 Uhr MEZ (Ortszeit Brüssel)
Bewertung:	Juni – September 2023
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	Oktober – November 2023
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen:	Dezember 2023 – März 2024

5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge müssen **vor Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe Zeitplan, Abschnitt 4)*.

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des EU-Portals für Förderungen und Ausschreibungen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt Search Funding & Tenders). Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Vorschläge (einschließlich der Anhänge und Nachweise) müssen unter Verwendung der *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden (⚠ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente benutzen – diese dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge enthalten:

- Antragsformular Teil A – enthält administrative Informationen über die Teilnehmer (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und den zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt *(direkt online auszufüllen)*

- Antragsformular Teil B – mit der technischen Beschreibung des Projekts (*vom Portal des Einreichungssystems herunterzuladen, auszufüllen und anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*)

  - Teil C mit zusätzlichen Projektdaten einschließlich obligatorischer Indikatoren *(direkt online auszufüllen)*

- **Vorgeschriebene Anhänge** *(hochzuladen)*:
    - Kalkulation der Pauschalsumme (*lump-sum budget calculator*) *(die Vorlage steht im Einreichungssystem zur Verfügung)*
- **Nachweise** *(hochzuladen):*
    - Liste früherer Projekte (wichtige Projekte der letzten vier Jahre) *(Vorlage in Teil B)* (entfällt für neu gegründete Organisationen)
    - Für Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder (Personen unter 18 Jahren) beteiligt sind: Kinderschutzstrategie der Teilnehmenden für die vier Bereiche, die in den von der Organisation „Keeping Children Safe" aufgestellten Kinderschutznormen (Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards) beschrieben sind.

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragsteller **handlungsbevollmächtigt** sind. Außerdem müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und dass alle Teilnehmer die Voraussetzungen für die Gewährung einer EU-Finanzhilfe erfüllen (insbesondere Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Dies ist vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung von jedem Begünstigten und jeder verbundenen Stelle durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut zu bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigungen werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und ausdruckbar** sein.

Der Umfang der Vorschläge ist auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Zusätzliche Seiten **werden nicht berücksichtigt**.

Möglicherweise werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt gebeten, weitere Unterlagen einzureichen *(zur Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.)*.

Weitere Informationen über den Einreichungsprozess (einschließlich IT-Aspekten): siehe Online-Handbuch

6. Zulassungsbedingungen

Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Antragsteller (Hauptantragsteller („Koordinator"), Mitantragsteller und verbundene Einrichtungen) folgende Bedingungen erfüllen:

- Hauptantragsteller (d. h. der „Koordinator"): juristische Personen ohne Erwerbscharakter (öffentlich- oder privatrechtliche Einrichtung) oder internationale Organisation
- Mitantragsteller: juristische Personen mit oder ohne Erwerbscharakter (öffentlich- oder privatrechtliche Einrichtungen) Gewinnorientierte Organisationen können nur gemeinsam mit öffentlich-rechtlichen Stellen, privatrechtlichen Organisationen ohne Erwerbscharakter oder internationalen Organisationen einen Antrag stellen.
- Sie müssen ihren Sitz in einem der förderfähigen Länder haben; dies sind:

  - die EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete – ÜLG),
  - Drittländer:
    - Mit dem Programm CERV assoziierte Länder oder Länder, mit denen die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen noch nicht abgeschlossen sind und deren Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung in Kraft tritt (Liste der teilnehmenden Länder).
- *Sonstige Voraussetzungen für die Förderfähigkeit:*
  - Die Aktivitäten müssen in einem der förderfähigen Länder durchgeführt werden.
  - Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 50 000 EUR betragen.
  - Es kann sich sowohl um ein nationales als auch um ein transnationales Projekt handeln.

Vor der Einreichung des Vorschlags müssen sich Begünstigte und verbundene Einrichtungen im Teilnehmerregister anmelden und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert werden. Zur Validierung werden sie aufgefordert, Dokumente vorzulegen, aus denen ihr Rechtsstatus und ihr Niederlassungsort hervorgehen.

Andere Einrichtungen können in anderen Funktionen an einem Konsortium teilnehmen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachleistungen erbringen, usw. (*siehe Abschnitt 13)*.

Sonderfälle

Natürliche Personen – Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (außer Selbständige, d. h. Einzelunternehmer, bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person unabhängige Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen – Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit – Körperschaften, die nach dem jeweiligen nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter befugt sind, rechtliche Verpflichtungen in ihrem Namen einzugehen, und Garantien für den Schutz der finanziellen Interessen der EU bieten, die den entsprechenden Garantien juristischer Personen entsprechen[3].

Einrichtungen der EU – Einrichtungen der EU (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) dürfen dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessengemeinschaften – Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte" oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit" teilnehmen.[4] Bitte beachten Sie, dass die Mitglieder, wenn die

[3] Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung 2018/1046.

[4] Die Definitionen sind in den Artikeln 187 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung 2018/1046 zu finden.

Maßnahme durchgeführt wird, auch teilnehmen müssen (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen, da ihre Kosten sonst NICHT förderfähig sind).

Programmkontaktstellen – Diese Stellen sind in der Funktion des Koordinators oder des Begünstigten in offenen Aufforderungen förderfähig, sofern sie über Verfahren verfügen, die Funktionen des Projektmanagements und der Bereitstellung von Informationen voneinander zu trennen, und sofern sie den Nachweis für die Kostentrennung erbringen können (d. h. die für ihr Projekt gewährten Finanzhilfen werden nicht für die Deckung von Kosten verwendet, für die ihnen andere Finanzhilfen gewährt wurden). Hierzu ist Folgendes notwendig:

- Anwendung der analytischen Buchführung, die eine Verwaltung der Kostenrechnung mithilfe von Kostenverteilungsschlüsseln und Codes für die Kostenrechnung ermöglicht, UND Anwendung dieser Verteilungsschlüssel und Codes zur Ermittlung und Trennung der Kosten (d. h. Zuweisung der Kosten jeweils auf eine der beiden Finanzhilfen),

- Erfassung aller tatsächlichen Kosten, die für die von den beiden Finanzhilfen abgedeckten Aktivitäten angefallen sind (einschließlich der indirekten Kosten),

- Zuweisung der Kosten, die zu einem angemessenen, objektiven und realistischen Ergebnis führt.

Länder, mit denen gegenwärtig über Assoziierungsabkommen verhandelt wird – Begünstigte aus Ländern, mit denen gegenwärtig Verhandlungen geführt werden, (siehe oben) können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnen, sofern die Verhandlungen vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgeschlossen sind (rückwirkend, sofern dies im Abkommen vorgesehen ist).

Restriktive Maßnahmen der EU – Für bestimmte Einrichtungen *(z. B. Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen der EU gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)*[5] *unterliegen, und Einrichtungen, die unter die Leitlinien 2013/C 205/05*[6] *der Kommission fallen)* gelten besondere Regelungen. Diese Unternehmen können in keinerlei Funktion teilnehmen, auch nicht als Begünstigte, verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Subunternehmer oder (ggf.) Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte.

Weitere Informationen *finden Sie in den Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit*.

Zusammensetzung des Konsortiums

Die Vorschläge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens zwei Antragstellern (dem Hauptantragsteller („Koordinator") und mindestens einem Mitantragsteller, der weder eine verbundene Einrichtung noch ein assoziierter Partner ist) besteht.

Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 beschriebenen Aktivitäten.

[5] Bitte beachten Sie, dass die offizielle Liste im EU-Amtsblatt zu finden ist, das im Konfliktfall Vorrang vor dem EU-Sanktionsplan hat.

[6] Leitlinien 2013/C 205/05 der Kommission über die Förderfähigkeit israelischer Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten im Hinblick auf von der EU finanzierte Zuschüsse, Preisgelder und Finanzinstrumente ab 2014 (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9–11).

Die Projekte sollten den Ergebnissen im Rahmen anderer EU-Förderprogramme unterstützter Projekte Rechnung tragen. Die Komplementaritäten müssen in den Projektvorschlägen beschrieben werden (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU in Einklang stehen *(z. B. Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik)*.

Finanzielle Unterstützung für Dritte ist nicht zulässig.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Aktivitäten beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden (*siehe oben*).

Die Projekte können auf nationaler oder transnationaler Ebene durchgeführt werden.

Dauer

In der Regel sind die Projekte auf eine Dauer von zwölf bis 24 Monaten anzulegen. (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen.)

Projektmittel

Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 50 000 EUR betragen.

Höchstbetrag der Finanzhilfe: unbegrenzt

Ethik und Werte der Europäischen Union

Die Projekte müssen in Einklang stehen mit:

- den höchsten ethischen Standards;
- den Werten der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- den sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU, des internationalen und nationalen Rechts (einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679).

Die Projekte müssen die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung im Sinne des Gender Mainstreaming Toolkit fördern. Die Projektaktivitäten sollten dazu beitragen, die Handlungskompetenz von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt gleichermaßen zu stärken, damit diese ihr volles Potenzial entfalten können und dieselben Rechte genießen. Dabei sollte auch versucht werden, die Diskriminierung, der bestimmte Gruppen ausgesetzt sind (insbesondere auch solche, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind), abzubauen und auf die Gleichstellung dieser Personen hinzuwirken. Die Vorschläge sollten die Geschlechter- und Nichtdiskriminierungsperspektive berücksichtigen und auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Projektteams und bei den Projektaktivitäten abstellen. Wichtig ist außerdem, dass die von den Begünstigten erhobenen Einzeldaten möglichst nach Geschlecht (*nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten*), Behinderung oder Alter aufgeschlüsselt werden.

Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag deutlich machen, dass sie ethische Grundsätze und die Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achten.

Teilnehmer, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen darüber hinaus eine Kinderschutzstrategie für die vier Bereiche haben, die in den Kinderschutznormen der Organisation „Keeping Children Safe" (Keeping Children Safe Child Safeguarding Standards) beschrieben sind. Diese Strategie muss für jeden, der mit der Organisation in Kontakt kommt, online zugänglich und transparent sein. Sie muss klare Angaben dazu enthalten, wie Mitarbeitende (einschließlich Praktikantinnen, Praktikanten und Freiwillige) gewonnen werden und welchen Sicherheitsüberprüfungen sie unterzogen werden. Es muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeitenden geben, einschließlich Regeln für die Berichterstattung und Fortbildungen.

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und ausreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Beitrag zur Finanzierung zu leisten. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte durchzuführen.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie während der Vorbereitung der Finanzhilfe in das Teilnehmerregister hochladen müssen *(z. B. Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, Prüfungsbericht eines zugelassenen externen Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bescheinigt, usw.)*. Die Analyse basiert auf neutralen finanziellen Indikatoren, berücksichtigt aber auch andere Aspekte, wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Prüfung wird normalerweise für alle Koordinatoren durchgeführt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (Einrichtungen, die nach nationalem Recht als öffentliche Einrichtungen gegründet wurden, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden) und internationale Organisationen
- wenn die für das jeweilige Projekt beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Falls erforderlich, kann die Prüfung auch für verbundene Einrichtungen erfolgen.

Wenn Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit als unzureichend erachtet wird, verlangen wir unter Umständen

- weitere Informationen,
- ein erweitertes System der finanziellen Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung aller verbundenen Einrichtungen *(siehe Abschnitt 10 weiter unten),*
- eine Vorfinanzierung in Teilbeträgen,
- (eine oder mehrere) Garantie(n) für die Vorfinanzierung *(siehe Abschnitt 10 weiter unten)*.

oder

- wir schlagen vor, keine Vorfinanzierung zu gewähren,
- wir verlangen, dass Sie ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird, falls erforderlich, von uns abgelehnt.

Weitere Informationen *finden Sie in den Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit*.

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über das **Know-how, die Qualifikationen und die Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich umzusetzen und ihren Anteil beizutragen (einschließlich ausreichender Erfahrung in Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Qualitätskriterium auf Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, wofür u. a. auf die vorhandenen (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen oder – ausnahmsweise – auf die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Beschaffung dieser Ressourcen bis zum Beginn der Projektdurchführung abgestellt wird.

Wird das Vergabekriterium positiv bewertet, wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine hinreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragsteller müssen ihre operative Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben belegen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der Mitarbeitenden, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts zuständig sind;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmer
- Liste der früheren Projekte (wichtigste Projekte der letzten 4 Jahren) *(Vorlage in Teil B verfügbar)* (entfällt bei neu gegründeten Organisationen)

Zusätzliche Belege können angefordert werden, falls dies zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers erforderlich ist.

Öffentliche Stellen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragsteller, gegen die ein **Ausschlussbeschluss der EU** ergangen ist bzw. die sich in einer der folgenden **Ausschlusssituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen[7]:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haftende Personen betreffen);
- Verstöße gegen Sozialversicherungs- oder Steuerpflichten (auch von für die Schulden des Antragstellers unbeschränkt haftenden Personen);
- schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten[8] (auch im Fall von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen

[7] Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung 2018/1046.

[8] Zu beruflichem Fehlverhalten gehören: Verletzung ethischer Berufsstandards, Fehlverhalten mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, falsche Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Teilnahme an einem Kartell oder einer anderen den Wettbewerb verzerrenden

Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);

- Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Organisation, Geldwäsche, terroristische Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- Erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptverpflichtungen aus einem EU-Beschaffungsvertrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- Schuldhafte Begehung von Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2988/95 (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- Gründung in einem anderen gerichtlichen Zuständigkeitsbereich in der Absicht, Steuern, Sozialabgaben oder andere rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Einrichtung zu diesem Zweck (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind).

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt[9]:

- dass sie während des Vergabeverfahrens Informationen, die als Voraussetzung für die Teilnahme erforderlich waren, falsch dargestellt oder nicht beigebracht haben;
- dass sie zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben, wodurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen nach dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).

Ein **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) wird alle Anträge prüfen. Die Vorschläge werden zunächst auf formale Anforderungen (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*) geprüft. Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Zuschlagskriterien bewertet *(siehe Abschnitte 7 und 9)* und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl wird eine **Rangfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Vereinbarung, Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, versuchte Beeinflussung von Entscheidungsprozessen oder Erlangung vertraulicher Informationen von staatlichen Behörden, um sich einen Vorteil zu verschaffen.

[9] Siehe Artikel 141 der EU-Haushaltsordnung 2018/1046.

Sukzessive für jede Gruppe punktgleicher Vorschläge, beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl und anschließend in absteigender Reihenfolge:

1) Die gleich bewerteten Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz" vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Qualität" vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Auswirkungen" vergebenen Punktzahl.

Für alle Vorschläge erfolgt eine Information über das Bewertungsergebnis (**Schreiben zum Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

⚠ Eine Verpflichtung zur Förderung besteht nicht. Eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe sind noch verschiedene rechtliche Überprüfungen durchzuführen: *Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung** umfasst einen Dialog zur Feinabstimmung der technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts und erfordert unter Umständen zusätzliche Informationen Ihrerseits. Möglicherweise umfasst sie auch Anpassungen des Vorschlags, damit den Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Belangen Rechnung getragen wird. Die Einhaltung von Vorschriften ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung.

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie eine **Beschwerde** einreichen (gemäß den im Schreiben zum Bewertungsergebnis festgelegten Fristen und Verfahren). Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Absenden geöffnet wurden, als abgerufen gelten, und dass die Fristen nach dem Öffnen/Zugriff beginnen *(siehe auch Nutzungsbedingungen für das Portal Funding & Tenders)*. Bitte beachten Sie bei der Einreichung einer Beschwerde auf elektronischem Weg auch, dass möglicherweise die Zeichenanzahl begrenzt ist.

9. Zuschlagskriterien

Die **Zuschlagskriterien** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten wie folgt:

- **Relevanz:** Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Prioritäten und Zielen der Aufforderung; klar definierte Erfordernisse und fundierte Bewertung der Erfordernisse; klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Rahmen der EU; europäische/grenzüberschreitende Dimension; Auswirkungen auf eine Reihe von Ländern / Interesse für eine Reihe von Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder förderfähige Drittländer); Möglichkeit, die Ergebnisse in anderen Ländern zu nutzen (Möglichkeit der Übertragung bewährter Verfahrensweisen); Potenzial für die Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen / grenzüberschreitender Zusammenarbeit (40 Punkte)

- **Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept); Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung

zwischen den Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Behandlung ethischer Fragen; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens (40 Punkte)

- **Auswirkungen:** Zielsetzung und erwartete langfristige Auswirkungen der Ergebnisse auf die Zielgruppen / die breite Öffentlichkeit; angemessene Verbreitungsstrategie zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit und langfristigen Auswirkungen; Potenzial für einen positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach Auslaufen der EU-Förderung (20 Punkte)

Vergabekriterien	**Mindestpunktzahl für die weitere Berücksichtigung**	**Höchstpunktzahl**
Relevanz	25	40
Qualität – Projektgestaltung und -durchführung	Entfällt	40
Auswirkungen	Entfällt	20
Gesamtpunktzahl	**70**	**100**

Maximale Punktzahl: 100 Punkte

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz": 25/40 Punkte

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte

Vorschläge, für die jeweils eine Punktzahl vergeben wurde, die über dem Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz" UND über dem Gesamtschwellenwert liegt, kommen – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittel – für eine Förderung in Betracht. Die anderen Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen

Wenn Sie die Bewertung bestehen, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfevereinbarung zusammen mit dem EU-Projektbeauftragten vorzubereiten.

Mit dieser Finanzhilfevereinbarung werden der Rahmen für Ihre Finanzhilfe und die dafür geltenden Bedingungen festgelegt, insbesondere in Bezug auf zu erbringende Leistungen, Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfevereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im Portal Reference Documents.

Startdatum und Projektdauer

Beginn und Dauer des Projekts werden in Ihrer Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 1)*. In der Regel beginnt die Förderung nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung. In hinreichend begründeten Fällen kann sie ausnahmsweise rückwirkend, jedoch keinesfalls für einen Zeitraum vor dem Einreichungsdatum des Vorschlags gewährt werden.

Projektdauer: zwischen 12 und 24 Monaten (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen).

Meilensteine und zu erbringende Leistungen

Die Meilensteine und zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Portal „Grant Management System" verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfevereinbarung aufgeführt.

Die Erbringung folgender Leistungen ist für alle Projekte zwingend vorgeschrieben:

- Zu den zu erbringenden Leistungen gehört, dass jedes Arbeitspaket für jede Veranstaltung ein Blatt mit der Veranstaltungsbeschreibung enthalten muss (die Vorlage für das Blatt „Veranstaltungsbeschreibung" (Event Description Sheet template) ist im EU-Portal „Funding & Tenders" für Förderungen und Ausschreibungen zu finden)

Die Begünstigten müssen alle, die an einer Veranstaltung teilnehmen, bitten, an der von der EU durchgeführten Erhebung zum Thema Justiz, Rechte und Werte teilzunehmen. Mit dieser Erhebung erfasst die Vergabebehörde den Erfolg von Veranstaltungen, die zur Fortbildung, zum gegenseitigen Lernen und zur Sensibilisierung durchgeführt werden. Die Begünstigten erhalten einen Link zur Erhebung, den sie an die Teilnehmer weiterleiten. Sie können auf die Ergebnisse der Erhebung für ihr Projekt zugreifen und diese für ihre Projektbewertung nutzen. Die Ergebnisse aller im Rahmen des Programms CERV geförderten Projekte werden von der Vergabebehörde aggregiert.

Form der Finanzhilfe, Fördersatz und maximaler Finanzhilfebetrag

Die Finanzhilfeparameter *(maximaler Finanzhilfebetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.)* werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5)*.

Mittelausstattung des Projekts (maximaler Finanzhilfebetrag): Unbegrenzt. Die gewährte Finanzhilfe kann unter dem beantragten Betrag liegen.

Die Finanzhilfe wird in Form einer Pauschale gewährt. Dies bedeutet, dass sie als Erstattung eines Festbetrags, auf der Grundlage einer Pauschale oder als kostenunabhängige Förderung gewährt wird. Die Vergabebehörde legt den Finanzhilfebetrag auf der Grundlage der von ihr vorab festgelegten variablen Beträge und der von den Begünstigten in ihrem Projektfinanzplan angegebenen Schätzungen fest.

Haushaltskategorien für diese Aufforderung:

- **Pauschalbeiträge**[10]

Die Berechnung der Pauschale beruht auf zwei Parametern: der Anzahl der direkt Teilnehmenden und der Anzahl der förderfähigen Länder je Veranstaltung (Präsenz- oder Online-Veranstaltung).

Eine Veranstaltung findet innerhalb eines **festgelegten Zeitraums** statt und kann verschiedene Arten von Aktivitäten beinhalten (Konferenzen, Workshops, Schulungen, Seminare, Diskussionen, Webinare, Ausstellungen, Filmvorführungen/Filmproduktion, Kampagnen, Veröffentlichungen, Erhebungen, Forschung, Flashmobs usw.).

Eine Veranstaltung entspricht einem Arbeitspaket im Antragsformular.

[10] Beschluss vom 26. März 2021 zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte" (2021–2027).

1 Arbeitspaket = 1 Veranstaltung = eine oder mehrere Aktivitäten

Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten

Die Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 21 und 22*).

Nach Unterzeichnung der Finanzhilfe erhalten Sie in der Regel eine **Vorfinanzierung**, um mit der Arbeit am Projekt beginnen zu können (Startkapital normalerweise in Höhe von **60 %** des Höchstbetrags der Finanzhilfe; in Ausnahmefällen kann auch eine geringere oder gar keine Vorfinanzierung gezahlt werden). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/nach der Sicherheitsleistung (sofern erforderlich) ausgezahlt – maßgebend ist der späteste Zeitpunkt.

Zahlung des Restbetrags: Am Ende des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Summe früherer Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (Ihren Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen werden an den Koordinator geleistet.

⚠ Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder gegenüber der EU (Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) ausstehende Schulden hat. Diese Schulden werden von uns verrechnet – im Einklang mit den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen *(siehe Artikel 22)*.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie für das Führen von Aufzeichnungen über alle durchgeführten Arbeiten verantwortlich sind.

Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 4)*. Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte auf Euro lauten und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenn Sie in einem Nicht-EU-Staat ansässig sind und eine Garantie einer Bank/eines Finanzinstituts in Ihrem Land stellen möchten, wenden Sie sich bitte an uns (dies kann in Ausnahmefällen akzeptiert werden, wenn es sich um eine gleichwertige Garantie handelt).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien sind formal NICHT an einzelne Konsortiumsmitglieder gebunden, was bedeutet, dass Sie frei organisieren können, wie der Garantiebetrag bereitgestellt wird *(eine einzige Garantie für einen oder mehrere Begünstigte(n) über den Gesamtbetrag oder mehrere Garantien über Teilbeträge für den jeweiligen Begünstigten oder einen anderen Begünstigten usw.)*. Es ist jedoch wichtig, dass der angeforderte Betrag gedeckt ist und die Garantie(n) rechtzeitig zur Vorfinanzierung an uns gesendet wird/werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern mit uns vereinbart, kann die Bankgarantie durch eine Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben.

Bescheinigungen

Abhängig von der Art der Maßnahme, der Höhe des Finanzhilfebetrags und der Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für die einzelnen Bescheinigungen sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 24)*.

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen ist in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt *(Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22).*

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- Begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *jeder Begünstigte bis zu seinem maximalen Finanzhilfebetrag*
- bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *jeder Begünstigte bis zum maximalen Finanzhilfebetrag für die Maßnahme*

oder

- individuelle finanzielle Haftung – *die einzelnen Begünstigten jeweils nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten*

Darüber hinaus kann die Vergabebehörde eine gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (mit ihrem Begünstigten) fordern.

Bestimmungen zur Projektumsetzung

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte auf Ergebnisse: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- Zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten: Ja

Sonstige Besonderheiten

k. A.

Verstöße und Vertragsbruch

Die Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sieht die Maßnahmen vor, die wir bei Vertragsbruch (und anderen Verstößen) ergreifen können.

Weitere Informationen sind zu finden in *AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung*.

11. Antragstellung

Alle Vorschläge müssen online direkt über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Portals „Funding & Tenders" eingereicht werden. Papiereinreichungen sind NICHT zulässig.

Die Einreichung erfolgt in **2 Schritten**:

a) **Erstellung eines Nutzerkontos und Registrierung Ihrer Organisation**

Alle Teilnehmer müssen ein EU-Login-Nutzerkonto erstellen, um das Einreichungssystem (die einzige Möglichkeit der Antragstellung) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren. Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen eine neunstellige Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) zugewiesen.

b) **Einreichung des Vorschlags**

Rufen Sie das elektronische Einreichungssystem über die Themenseite im Abschnitt Search Funding & Tenders auf. (Bei Aufforderungen, die im Wege einer Einladung zur Einreichung eines Vorschlags übermittelt werden, rufen Sie das System über den im Einladungsschreiben angegebenen Link auf).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in vier Teilen ein. Gehen Sie dabei wie folgt vor:

- Teil A enthält administrative Informationen über die antragstellenden Organisationen (den Koordinator sowie die Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner) und den zusammenfassenden Finanzplan für den Vorschlag. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die obligatorische Word-Vorlage ist aus dem Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten. Er ist direkt online auszufüllen.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*). Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (eine oder mehrere, je nach Slots). Je nach Dateityp ist auch das Hochladen von Excel-Dateien möglich.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); überzählige Seiten bleiben unberücksichtigt.

Die Dokumente müssen in die **richtige Kategorie** im Einreichungssystem hochgeladen werden, andernfalls wird der Vorschlag unter Umständen als unvollständig und somit unzulässig betrachtet.

Der Vorschlag ist vor **Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf dieser Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Wenn Sie den Vorschlag eingereicht haben, erhalten Sie **per E-Mail eine Bestätigung** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine solche Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet das, dass Ihr Vorschlag NICHT eingegangen ist. Wenn Sie einen Fehler im Einreichungssystem vermuten, sollten Sie dies umgehend über das IT-Helpdesk-Webformular melden. Erklären Sie, was passiert ist und fügen Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anhang bei (nach Möglichkeit auch Screenshots, aus denen ersichtlich ist, was passiert ist).

Nähere Einzelheiten zu den Prozessen und Verfahren sind dem Online-Handbuch zu entnehmen. Das Online-Handbuch enthält außerdem Links zu FAQ und detaillierte Anweisungen in Bezug auf das elektronische Einreichungssystem des Portals.

12. Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit, ***die Antworten auf Ihre Fragen in diesem und den anderen Dokumenten selbst nachzuschlagen*** (wir haben nur begrenzt Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- Online-Handbuch,
- FAQ auf der Themenseite (betrifft aufforderungsspezifische Fragen in offenen Aufforderungen („open calls"); nicht relevant, wenn Sie direkt eingeladen wurden („actions by invitation")),
- Portal FAQ (für allgemeine Fragen).

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da wir hier aktuelle Informationen über die Aufforderungen veröffentlichen. (Wenn Sie direkt eingeladen wurden („actions by invitation"), werden wir Ihnen Aktualisierungen direkt mitteilen).

Kontakt

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Einreichungssystem des Portals an das IT Helpdesk.

Fragen, die nicht den Bereich IT betreffen, richten Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: EACEA-CERV@ec.europa.eu oder die CERV Kontaktstelle Ihres Landes.

Machen Sie bitte eindeutige Angaben dazu, auf welche Aufforderung (Call-Referenznummer) und welches Thema sich Ihre Frage bezieht *(siehe Deckblatt)*.

13. Wichtiger Hinweis

WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Schluss** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Das Risiko, dass bei Einreichungen in letzter Minute Probleme entstehen (*z. B. durch Überlastung usw.*), tragen Sie allein. Eine Verlängerung der Fristen ist bei dieser Ausschreibung NICHT möglich.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Portal-Themenseite. Wir werden diese verwenden, um Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Ausschreibung zu veröffentlichen (Ausschreibungs- und Themenaktualisierungen).
- **Elektronisches Einreichungssystem des Portals „Funding & Tenders" für Förderungen und Ausschreibungen –** Mit der Einreichung des Antrags erklären sich alle Teilnehmer **bereit**, das elektronische Einreichungssystem entsprechend den Portal-Geschäftsbedingungen zu nutzen.
- **Registrierung –** Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im Teilnehmerregister anmelden. Im Antragsformular ist zwingend der Identifikationscode des Teilnehmers (PIC) (ein Code pro Teilnehmer) anzugeben.
- **Konsortialfunktionen** – Bei der Zusammenstellung Ihres Konsortiums sollten Sie Organisationen berücksichtigen, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.

  Die Funktionen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmer sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachbeiträge leisten, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachbeiträge leisten, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie werden kein formeller Empfänger von EU-Mitteln). **Untervergabe** – In der Regel sollte nur ein begrenzter Teil der Aufgaben im Rahmen von Untervergaben ausgeführt werden; die untervergebenen Aufgaben sind von Dritten auszuführen (nicht von einem der Begünstigten/verbundenen Einrichtungen). Untervergaben, die einen Anteil von über 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, sind im Antrag zu begründen.
- **Koordinator** – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen eine koordinierende Organisation oder einen Koordinator auswählen, die/der sich um das Projektmanagement und die Koordination kümmert und das Konsortium gegenüber der Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit nur einem Begünstigten ist der einzige Begünstigte automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Einrichtungen** – Antragsteller können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit vergleichbaren Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfe nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe, weshalb sie alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen und validiert werden müssen (wie die Begünstigten); bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums (sofern vorhanden) werden sie aber nicht berücksichtigt.
- **Assoziierte Partner** – Antragsteller können mit assoziierten Partnern (d. h. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch keinen Anspruch auf Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen ohne Finanzierung teil und müssen daher nicht validiert werden.
- **Konsortialvereinbarung** – Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die Ihnen die Bewältigung außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Umstände ermöglichen (in allen Fällen, auch wenn dies nach der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, den Finanzhilfebetrag gemäß Ihren eigenen konsortialinternen Grundsätzen und Parametern neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen

- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** – Die Antragsteller auf Gewährung einer Finanzhilfe müssen sicherstellen, dass ihr Projektfinanzplan ausgeglichen ist und dass sie über hinreichende andere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts verfügen *(z. B. Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Aktivität, finanzielle Unterstützung durch Dritte)*. Es kann sein, dass Sie aufgefordert werden, veranschlagte Kosten zu senken, wenn diese nicht förderfähig (z. B. überhöht) sind.

- **Gewinnverbot** – Finanzhilfen dürfen KEINEN Gewinn generieren (d. h. Einnahmen + EU-Finanzhilfe dürfen die Kosten nicht übersteigen). Dies wird von uns am Ende des Projekts überprüft.

- **Keine Doppelförderung –** Es gilt ein striktes Verbot der Doppelförderung aus dem EU-Haushalt (ausgenommen sind EU-Synergiemaßnahmen). Außerhalb solcher Synergiemaßnahmen kann jede einzelne Maßnahme nur EINE einzige Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei verschiedenen EU-Maßnahmen zugewiesen werden.

- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden im Einzelfall bewertet (in diesem Fall können keine Kosten für Maßnahmen erstattet werden, die vor dem Projektstart / der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).

- **Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen –** Eine Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Betriebskostenzuschüsse verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt und NICHT zweimal deklariert werden (siehe *AGA – Kommentierte Musterfinanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E*).

- **Mehrere Vorschläge** – Antragsteller können mehrere Vorschläge für *verschiedene* Projekte im Rahmen derselben Ausschreibung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).

  Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.

  ABER: Wenn mehrere Vorschläge für sehr ähnliche Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragsteller werden ersucht, einen von ihnen zurückzuziehen (andernfalls wird er abgelehnt).

- **Erneute Einreichung** – Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.

- **Ablehnung** – Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die in diesem Aufforderungsdokument (und den Unterlagen, auf die hierin Bezug genommen wird) festgelegten Ausschreibungsbedingungen. Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Dasselbe gilt auch für die Antragsteller: Jeder einzelne Antragsteller muss alle Kriterien erfüllen; ist dies bei einem von ihnen nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.

- **Widerruf** – Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu widerrufen. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf keinen Entschädigungsanspruch begründet.

- **Sprache** – Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen. (Die Projektzusammenfassung ist jedoch immer in englischer Sprache abzufassen.) Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für das gesamte Antragsverfahren Englisch zu verwenden. Wenn Sie die Aufforderungsunterlagen in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, senden Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktangaben *siehe Abschnitt 12*).

- **Transparenz** – Gemäß Artikel 38 der EU-Haushaltsordnung werden Informationen über gewährte EU-Finanzhilfen jedes Jahr auf der Europa Website veröffentlicht.

  Dabei werden folgende Angaben veröffentlicht:

  - Namen der Begünstigten
  - Adressen der Begünstigten
  - Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde;
  - höchster gewährter Betrag.

  Auf die Bekanntmachung kann (auf begründeten und substanziierten Antrag hin) verzichtet werden, wenn die Offenlegung die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten gefährden oder Ihren geschäftlichen Interessen schaden würde.

- **Datenschutz –** Wenn Sie im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Vorschlag einreichen, werden personenbezogene Daten erhoben, verwendet und verarbeitet. Diese Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation. Nähere Einzelheiten siehe Datenschutzerklärung für das Portal „Funding & Tenders".